

Auszug aus der Prümer Rundschau vom 25.05.2019, Ausgabe 21/2019, 44. Jahrgang

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „SB Verbrauchermarkt Bleialf, Bahnhofstraße“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von 9.397 qm auf folgenden Flurstücken:

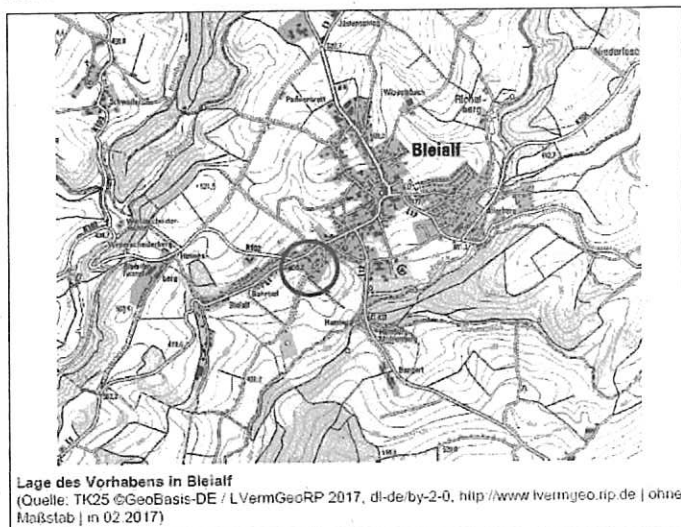
Gemarkung Bleialf, Flur 1, Flurstücke: 72/2 (tlw.), 74/3, 74/4, 157, 163/2 (tlw.), und 166 (tlw.).

Der Geltungsbereich ist aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden, unmaßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch die Bahnhofstraße,
- im Nordosten durch die Flurstücke 72/2 (Nutzungsbereich der Hausnummer Bahnhofstraße 47) und 71/2,
- im Südosten durch die Flurstücke 70/4 und 163/3
- im Südwesten durch die Flurstücke 74/5, 120, 163/2 (im Verlauf des Wirtschaftsweges) und 166 (im Verlauf des Wirtschaftsweges),
- im Westen durch das Flurstück 74/5.

Die Lage des Änderungsbereiches ist aus der folgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Ziel der Änderungsplanung ist dem bereits ansässigen Edeka-Markt eine Erweiterung der Verkaufsfläche zu ermöglichen. Der Betrieb beabsichtigt eine Vergrößerung der Verkaufsfläche von derzeit rund 1.500 qm auf zukünftig ca. 1.800 qm. Dies erfordert eine Erweiterung des bestehenden Baukörpers in Richtung Parkplatz. Für den Bereich des Bestandsmarktes ist aktuell ein Sondergebiet „Einzelhandel“ festgesetzt. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Maßnahme muss der bestehende Bebauungsplan geändert werden, da die geplante Erweiterung die festgesetzte Baugrenze überschreitet und somit außerhalb des überbaubaren Bereichs liegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes „SB-Verbrauchermarkt Bleialf, Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird. Im beschleunigten Verfahren wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung liegen vor. In den Planunterlagen wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) mit folgendem Ergebnis gemacht:

„Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch den Bebauungsplan „SB-Verbrauchermarkt Bleialf, Bahnhofstraße 2“, 2. Änderung nicht zu erwarten, da die möglichen Auswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unerheblich sind und/oder durch geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich in ihrer Erheblichkeit ausgeschlossen werden sowie keine maßgeblichen Schutzgebiete/-objekte, insbesondere NATURA 2000-Gebiete, beeinträchtigt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist daher nicht erforderlich. Das beabsichtigte beschleunigte Bauleitverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ist somit möglich.“ Die Entwurfsunterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „SB-Verbrauchermarkt Bleialf, Bahnhofstraße“ der Ortsgemeinde Bleialf bestehend aus, der Planzeichnung, den Textfestsetzungen, der Begründung, der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG, dem Entwässerungstechnischen Begleitplan mit verschiedenen Übersichtskarten, Lageplan Einzugsgebiet und einem Lageplan der vorhandenen Regenwasseranlage, liegt in der Zeit vom **03.06.2019 bis einschließlich 03.07.2019**

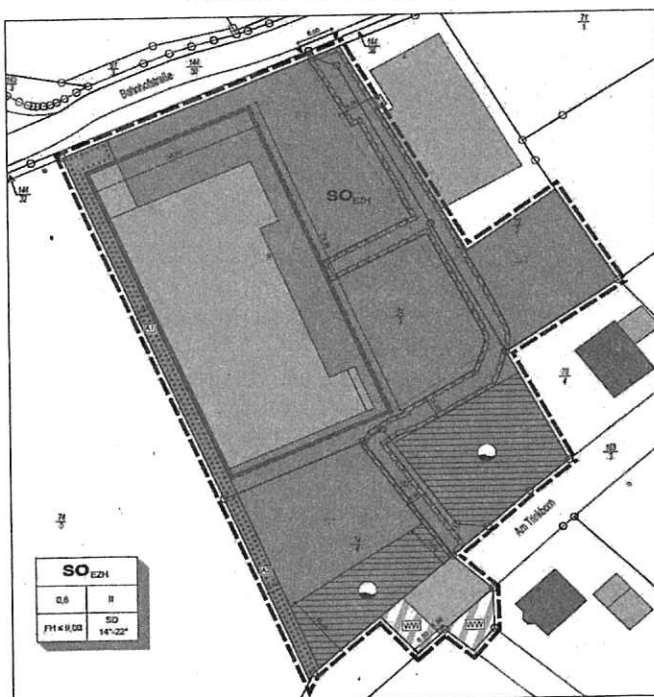
bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311, 54595 Prüm, während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zudem können die Unterlagen in diesem Zeitraum auch im Internet unter: <https://www.pruem.de/bauleitplanung> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm vorgebracht werden. Es besteht zudem die Möglichkeit sich unter der oben genannten Adresse über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „SB-Verbrauchermarkt Bleialf, Bahnhofstraße“ unberücksichtigt bleiben können.

Bleialf, den 16.05.2019

gezeichnet Edith Baur, Ortsbürgermeisterin

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „SB-Verbrauchermarkt Bleialf, Bahnhofstraße“



--- Geltungsbereich